
Verband interkommunale Betriebsansiedlung

INKOBA

PRÄAMBEL

Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeinden ... und ... bilden den Verband „INKOBA ...“.

Verbandszweck ist die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe, sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen, um das regionale Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Im Fokus stehen Handwerksbetriebe und vor allem Produktionsbetriebe bzw. produktionsorientierte Dienstleistungen wie beispielsweise Logistik- oder auch Datacenters mit entsprechender Mitarbeiterdichte bzw. -qualifikation.

Thematische Erweiterungen werden in Einzelfällen vorgenommen. Zusätzlich nimmt die INKOBA ... ihre Rolle als Unterstützerin von regionalwirtschaftlich wirksamen Maßnahmen wahr. Die interkommunale Raumentwicklung mit Fokus auf betriebliche Entwicklung ist ein Kernthema des Verbandes.

Optimale Standorte für Unternehmen unter Berücksichtigung der erarbeiteten interkommunalen Raumentwicklung sind Grundvoraussetzungen für zielgerichtete Unternehmensansiedlungen:

- hochwertige infrastrukturelle Erschließung gilt als Grundvoraussetzung,
- gesicherter Grundpreis und Anschließungsbeitrag als Selbstverständlichkeit

Die Gemeinden ... und ... bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden als „Verband“ bezeichnet wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden, im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auf Grundlage des Oö. Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

Satzung des Verbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung“

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Gemeindeverband interkommunale Betriebsansiedlung ... (INKOBA ...)“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz ... angesiedelt.
- (3) Dieser Verband ist ein Verband nach dem Oö. Gemeindeverbändegesetz - Oö. GemVG, dessen Bestimmungen - unbeschadet dieser Satzungen - jedenfalls und uneingeschränkt gelten.

§ 2

Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch eine nachhaltige Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums im Interesse der in der Region ... lebenden Menschen, wozu der Verband durch folgende Aufgaben beitragen möchte:

- Planung der Betriebsansiedlungsgebiete und Sicherung der Flächenverfügbarkeit
- Planung und Durchführung der Anschlüsse
- Teilung von Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen
- Gestaltung von Marketingmaßnahmen
- Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens
- Abstimmung der Wirtschaftsförderung für die Betriebe in den aufgenommenen Betriebsansiedlungsgebieten.

Zur Erreichung dieses Zwecks kommen die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der in den gegenständlichen Statuten festgelegten Bestimmungen überein, die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Sinne der Präambel zu stärken und gemeinsam ein für die Region und damit auch für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich insgesamt attraktives Standortangebot zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines nachhaltigen und verträglichen Wirtschaftswachstums zu entwickeln.

§ 3

Verbandsgebiet und Standorte

- (1) Dem Verband gehören die Gemeinden ... an.
- (2) Für eine allfällige Aufnahme von weiteren Gemeinden sind im Anschluss an einen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmende Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzungen erforderlich. Die Änderung der Satzungen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie entsprechender Kundmachung.

-
- (3) Ziel ist es gemeinsam Standorte des Verbandes zu entwickeln. Diese Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes werden wie folgt definiert:
- a) Alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind verpflichtet, Betriebsbaugebiete der Widmungskategorien B, MB, M, I und G ab einer Größe von ... m², welche in das ÖEK neu aufgenommen oder neu gewidmet werden, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.
 - b) Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - c) Weitere Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien B, MB, M, I und G bis zu einer Größe von ... m², welche in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugebiet kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - d) Von der Verpflichtung gem. lit. a und b ausgenommen sind Flächen zur Betriebserweiterung am jeweiligen Standort eines Unternehmens, sofern die Betriebserweiterung auf einer Fläche im räumlichen Naheverhältnis zum bereits bestehenden Standort erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flächen handelt, und in wessen Eigentum die Fläche vor der Betriebserweiterung gestanden hat.
 - e) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren und im Vorfeld eine Stellungnahme des Verbandes dazu einzuholen.
- (4) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes gemäß § 3 Abs. 3 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 4

Aufteilung des Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen interkommunaler Betriebsstandorte

- (1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittelverwendungen bzw. allfällige, nach der Oö. GemO 1990 zulässige Haftungsübernahmen werden nach einem Mischschlüssel im Verhältnis von ... der prozentuellen Anteile an der Gesamtbevölkerung zur Gesamtfläche der Gemeinden auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt, wobei sich die Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag ... des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Vereinbarung genehmigenden Verordnung ist folgender Schlüssel maßgeblich:
- (Der Verteilungsschlüssel ist im konkreten Fall anhand von Basisdaten der Gemeinde (z.B.: EW-Zahl, Fläche, ...) zu erarbeiten.)

Gemeinde/Stadt	Einwohner	Fläche in km ²	Anteil in %
...			
Gesamt			100,0%

- (2) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Mittelaufbringungen im Sinne des § 17 werden für Betriebsneuansiedlungen in Betriebsbaugebieten des Verbandes im Sinne des § 3 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt (Verteilungsschlüssel ist im konkreten Fall anhand von Basisdaten der Gemeinde (z.B.: EW-Zahl, Fläche, ...) zu erarbeiten):
- a) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde: ... % der Mittelaufbringungen
 - b) Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der ... %ige Standortbonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Standortgemeinden aufgeteilt.
 - c) Dotierung des laufenden Betriebsaufwandes des Verbandes und zur Instandhaltung von Verbandsanlagen: bis ... der Mittelaufbringungen. Die tatsächliche Dotierung wird von der Verbandsversammlung jährlich im Zuge der Voranschlagsgenehmigung festgelegt.
 - d) Regionalwirtschaftlicher Finanzausgleich: Die nach Zuweisung des Standortbonus und Dotierung des Verbandsaufwandes verbleibenden Einnahmen in Höhe von ... der Gesamteinnahmen (siehe § 4 Abs. 2 lit. a bis c) werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 4 Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
 - e) Von dieser Regelung abweichende, auf Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhende bestehende Kommunalsteuer-Aufteilungsvereinbarungen bleiben unberührt.

§ 5

Grundsätze für die Planung und Finanzierung von Erschließungen

- (1) Folgende Grundsätze gelten für die Planung und Finanzierung der Er- und Aufschließung interkommunaler Betriebsstandorte:
- a) Der Verband stellt die Errichtung der für die Nutzung des Standortes erforderlichen Infrastruktur sicher. Dies kann entweder durch Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur durch den Verband selbst und/oder durch Absicherung der Errichtung der technischen Infrastruktur in Form von privatrechtlichen Verträgen (Infrastrukturverträge) des Verbandes oder der Standortgemeinde mit den Grundeigentümern erfolgen.
 - b) Um die finanzielle Belastung des Verbandes und damit der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zudem ist die Kostendeckung im Wege von Auf- und Erschließungs- bzw. Infrastrukturbeiträgen anzustreben. Über das anzuwendende Finanzierungsmodell für die Aufschließung entscheidet die Verbandsversammlung.
 - c) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsstandortes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastrukturmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so hat der Verband im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen dies

zutrifft. Auch ist dabei jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall zu übernehmen hat.

- (2) Sollte sich die zu erschließende Fläche im Ver- oder Entsorgungsgebiet einer eigenständigen Infrastruktureinrichtung befinden (z.B. einer Wassergenossenschaft), und diese - objektiv gesehen - in der Lage sein, die erforderlichen Quantitäts- und Qualitätsstandards zu erfüllen, so ist wegen des Anschlusses, des laufenden Betriebes und der dafür zu verrechnenden Kosten mit dieser Einrichtung das Einvernehmen herzustellen.

Die äußere und innere Erschließung eines Betriebsgebietes kann auch über private Rechtsträger erfolgen, wobei auch hier eine genaue Definition der Schnittstellen zu bestehender Infrastruktur sowie eine genaue Definition der Verantwortlichkeiten bei Errichtung, Erhaltung und Sanierung vorliegen muss.

- (3) Für die äußere und innere Erschließung verrechnet der Verband den Betrieben am Betriebsgebiet ein vom Verband festgelegtes Erschließungsentgelt.
- (4) Die Abgabenhöhe, wie sie im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 festgelegt ist, verbleibt bei den Gemeinden. Eine Harmonisierung der von den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Gebühren und Entgelte zur Er- und Aufschließung der Betriebsstandorte ist allerdings im Sinne der Chancengleichheit der Standorte innerhalb der Region anzustreben.

II.) Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) Verbandsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Obmann
 - d) Prüfungsausschuss
- (2) Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus gewählten Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag ... des der Vertretungsermittlung zweit vorangegangenen Kalenderjahres festzulegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum

Gemeinden bis zu ... Einwohner: ... Vertreter

Gemeinden von ... bis zu ... Einwohner: ... Vertreter

Gemeinden über ... Einwohner: ... Vertreter

-
- (3) Die Vertreter der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Wenn mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, stellt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindeverbände-gesetz iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat jedenfalls einen Vertreter. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen dabei mehrere Gemeinden in Frage, gilt § 7 Abs. 3 Oö. GemVG.

- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (9) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet
- a) mit dem Enden des Mandats als Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates,
 - b) durch Abberufung.

Im Übrigen gilt § 33 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;

-
- b) die Erlassung von Verordnungen und die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
 - c) die Beschlussfassung über gesetzlich erforderliche Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 3 Oö. GemVG sowie die Auflösung des Verbands;
 - d) die Beschlussfassung über eine Änderung der Vereinbarung gemäß § 5 Abs. 4 Oö. GemVG;
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan und den Jahresrechnungsabschluss;
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedelungsgebiet auf Grundlage des Vorschlages des Vorstandes;
 - g) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;
 - h) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen);
 - i) die Bestellung von Ausschüssen und von beratenden Gremien des Verbandes (hiebei gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbände-gesetz);
 - j) die Erlassung von Richtlinien über
 - die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten,
 - die Ansiedelung von Betrieben und
 - die Festlegung von Erschließungsentgelten im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3;
 - k) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Bauaufträgen über €... Euro;
 - l) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken deren Wert den Betrag von €... übersteigt;
 - m) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und über den Abschluss sonstiger Finanzgeschäfte;
 - n) die Beschlussfassung über die Höhe eines allfälligen Kostenersatzes für Mitglieder der Verbandsorgane mit Zweidrittel-Mehrheit.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter und ... weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, der Obmann stimmt mit. Ein Mitglied des Vorstandes kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein anderes Mitglied des Vorstandes schriftlich mit seiner Vertretung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen zwei Wochen den Fraktionen der Versammlung zuzustellen.

-
- (6) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter der ihn entsendenden Gemeinde oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetz.

- (7) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere aber
- a) die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis einschließlich ... Euro;
 - b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien insbesondere die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
 - d) die Konzeption bilateraler Regelungen gemäß § 5 und - wenn nötig - zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden;
 - e) die Erstellung des Jahresvoranschlags, des Nachtragsvoranschlags, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans und des Jahresrechnungsabschlusses;
 - f) die Beschlussfassung in allen das Personal oder das Management des Verbandes betreffenden Angelegenheiten;
 - g) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung;
 - h) die Begutachtung von als interkommunale Betriebsbaugebiete angebotenen Flächen und die Erarbeitung einer Empfehlung (eines Vorschlages) für die Entscheidung der Aufnahme dieser als Verbandsstandorte durch die Verbandsversammlung.

§ 10 **Aufgaben des Obmanns**

Dem Obmann obliegen:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen;
- b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung;
- c) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
- d) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandes;
- e) die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen;
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes.

-
- g) das Treffen dringlicher Anordnungen und Besorgen unaufschiebbarer Geschäfte anstelle der Verbandsversammlung und des Vorstandes, wobei die Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes nachträglich einzuholen ist;
 - h) die laufende Geschäfts- und Betriebsführung, wobei hierzu auch alle erforderlichen Anschaffungen im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von ... Euro nicht übersteigt, zählen.
 - i) Die Aufgaben des Obmanns obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter.

§ 11 **Geschäftsordnung und Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung der kollegialen Organe hat die Verbandsversammlung eine eigene Geschäftsordnung, und für die Abwicklung der Verbandsarbeit durch die Geschäftsstelle erforderlichenfalls eine Dienstbetriebsordnung zu beschließen.

§ 12 **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gelten die entsprechenden Bestimmungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist im Laufe des Haushaltsjahres, insbesondere anhand des Rechnungsabschlusses, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 13 **Entscheidung in Streitfällen**

Auf Antrag des Verbandes oder einer Verbandsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 17 Abs.1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 14
Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann - unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, oder sich aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung der Dienstleistung durch eine externe Geschäftsführung bedienen. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes haben die verbandsangehörigen Gemeinden die mit den dienst- besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem § 4 Abs. 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

III.) Finanzen des Verbandes

§ 15
Vermögensgebarung und Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 16
Finanzbedarf

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Einzahlungen aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeindeordnungsrechtlichen Bestimmungen zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.

§ 17
„Aufteilung und Abführung von Mittelaufbringungen

- (1) Die Mittelaufbringungen, insbesondere aus der Kommunalsteuer, werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 4 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Die Mittelaufbringungen sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen mit qualifizierter Mehrheit anderes beschließt.
- (2) Die Standortgemeinden der interkommunalen Betriebsstandorte sind verpflichtet, die von den Grundstückseigentümern tatsächlich geleisteten Beiträge an den Verband in dem Ausmaß abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind.

IV.) Austritt und Auflösung

§ 18 *Austritt von Mitgliedern*

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die weitere Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht mehr zugemutet werden kann. Der Austritt bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 Oö. GemVG.
- (2) Die ausgetretene Mitgliedsgemeinde hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Austritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Austrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind. Eine ausgetretene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

§ 19
Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß des Aufteilungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen ebenfalls anteilig gemäß dem Aufteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder über.

V.) Sonstige Bestimmungen

§ 20
Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. GemO 1990 entsprechend anzuwenden.